

**Satzung
der
NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Osnabrück e.V.
Verband für Bildung, Kultur und Umweltschutz**

**Artikel 1
Name und Grundlagen**

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Osnabrück e. V., Verband für Bildung, Kultur und Umweltschutz (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Osnabrück e.V.)
2. Der Verein steht in der Tradition des 1895 gegründeten Arbeiterbildungs- und Kulturvereins Touristenverein "Die Naturfreunde"
3. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
4. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Er ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Niedersachsen e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen.

**Artikel 2
Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe;
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - f) die Förderung der Heimatkunde;
 - g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz

**Artikel 3
Tätigkeiten**

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des Art. 1, Abs. 3 bis 4 und des Art. 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Förderung der Jugendhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundeheimen als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundeheimen als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
 - f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundeheimen, sowie Durchführung von Wanderungen und Radtouren,
 - g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundeheimen, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes

**Artikel 4
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands und satzungsgemäß bestellte Amtsträger oder Amtsträger/-innen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der

Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 5

Fachgruppen und Hausvereine

1. Für die in Artikel 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.

2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der Bundesgruppe für Fachgruppen und Referate.

3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeiten dieser Vereine gelten die Artikel 1 – 4 dieser Satzung.

Artikel 6

Kinder- und Jugendgruppen der Naturfreundejugend Deutschlands

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der NaturFreunde zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammengefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entfalten können.

2. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Osnabrück.
Kurzbezeichnung: Naturfreundejugend Osnabrück.

3. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den Richtlinien der „Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

4. Die Naturfreundejugend ist eine vereinsrechtlich unselbständige Gliederung des Vereins. Sie bestimmt aber ihre Arbeit und ihre Aufgaben selbst. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

5. Über die Kasse der Naturfreundejugend ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kasse unterliegt der Revision des Vereins.

Artikel 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Eine Mitgliedschaft ist bis zum 6. Lebensjahr beitragsfrei.

2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.

4. Den Mitgliedern ist bei ihrem Eintritt die Satzung auszuhändigen oder die Satzung ist im Internetauftritt des Vereins zu veröffentlichen.

5. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand zu erklären.

6. Durch den Tod endet die Mitgliedschaft automatisch.

7. Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen verletzen, können von dem Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

8. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt haben, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verein ausgeschieden.

9. Das betreffende Mitglied ist von dem gefassten Beschluss schriftlich oder per E-Mail zu verständigen.

10. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss der Vereinsleitung binnen eines Monats die Berufung beim Schiedsgericht des Landesverbandes Niedersachsen anzumelden.

11. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Landesverbandes besitzt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung beim Schiedsgericht der Bundesgruppe. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Gegen diesen Entscheid steht dann nur noch der Rechtsweg offen.

Artikel 8

Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden und Sammlungen
- eigenen Veranstaltungen
- Zuschüssen
- Vermietung und Verpachtung

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbare Weise.

2. Über die Höhe der Beiträge an den Verein entscheidet die Jahreshauptversammlung unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe und Naturfreunde

Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

Artikel 9

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme das Recht, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.
2. Es kann, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben. Das Stimmrecht der Jugendlichen und Kinder auf ihren eigenen Veranstaltungen bleibt unberührt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Vorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Artikel 10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

die Jahreshauptversammlung

der Vorstand

der erweiterte Vorstand

die Hauskommission

die Revision

2. Die Gremien/Organe des Vereins haben sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben

Artikel 11

Die Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche JHV stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Landesleitung ist zu benachrichtigen.
3. Die JHV kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Eine virtuelle JHV über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

4. Eine außerordentliche JHV muss einberufen werden, auf Antrag

- des erweiterten Vorstands
 - der Revisoren
 - oder mindestens einem Drittel der Mitglieder Die Durchführung geschieht wie bei einer ordentlichen JHV spätestens 6 Wochen nach Antrag.
5. Den Vorsitz der JHV führt der/die 1. Vorsitzende oder eine von der Versammlung gewählte Versammlungsleitung.
 6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 7. Die JHV ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, oder wenn bei einem Mitgliederbestand von mehr als dreihundert Mitgliedern 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste binnen zwei Wochen einzuberufende Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung an keine Mitgliederzahl gebunden.
 8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Versammlungsprotokolle und sämtliche Beschlüsse müssen vom Vorstand durch Unterzeichnung beurkundet werden.
 9. Die JHV entscheidet über
 - Tagesordnung und Geschäftsordnung
 - den Jahresbericht und die Rechnung für das abgelaufene Jahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die vorliegenden Anträge und die Höhe des Jahresbeitrags
 - die Neuwahl des Vorstandes, der Hauskommission und der Referenten
 - die Wahl der Revision
 - die Bestätigung oder Wahl der Fachgruppenleitung
 - die Bestätigung von bis zu zwei Mitgliedern der Naturfreundejugend, die dem Vorstand angehören
 - die Auflösung des Vereins gemäß Artikel 17 dieser Satzung.
 - den Verkauf von dem Verein gehörende Grundstücke, Häuser, Schutzhütten, Ferienheime. Es bedarf außerdem der Zustimmung der Landesleitung des NaturFreunde Niedersachsen e.V.

Artikel 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Vereinskassierer/-in, dem/der Sprecher/-in der Hauskommission, dem/der Schriftführer/-in und der Vertretung der Naturfreundejugend.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Vereinskassierer/-in und der/die Sprecher/-in der Hauskommission. Jeweils zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Angestellte des Vereins und wirtschaftlich von dem Verein abhängige können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der gewählte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Jahreshauptversammlung gewählt werden kann. Die turnusmäßigen Wahlen finden alle zwei Jahre statt. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige bedürfen

der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, der Vertretung der Fachgruppen, sowie der Jugend- und Kindergruppenleitung. Er ist für die inhaltliche Arbeit zuständig.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben sowie einen Aufgabenverteilungsplan erstellen. Beide sind nicht Bestandteil der Satzung.

Artikel 13

Hauskommission

1. Die Hauskommission besteht aus Funktionär/-innen, deren Aufgabe es ist, das Grundvermögen des Vereins zu verwalten. Insbesondere gehört dazu die Kassenführung des Hauses.

2. die Überwachung und Verbesserung des technischen Zustands des Grundvermögens

3. die Beantragung von Geldern aus öffentlichen Mitteln

4. die Statistik und ähnliche Arbeiten.

5. Die Hauskommission arbeitet eng mit den für dieses Vermögen angestellten Arbeitskräften, Freiwilligendienstleistende und ähnlichen Personen zusammen. Sie kann Teile der oben genannten Aufgabenbereiche an diese Personen übertragen.

6. Die stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des/der Sprechers/-in, werden von der JHV gewählt. Sonstige in der Hauskommission mitarbeitende Personen und die Arbeitskräfte haben kein Stimmrecht.

7. Über die Einstellung von Arbeitskräften und anderen Personen, sowie über Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen und über größere Investitionen, entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Hauskommission. Näheres wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Artikel 14

Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von mindestens drei Revisoren/Revisorinnen, immer aber einer ungeraden Zahl, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

2. Die Revision hat das Recht, an allen Gremiensitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Geschäftsordnung zu überprüfen, die Kassenführung zu prüfen und in der JHV über ihren Befund Bericht zu erstatten.

Artikel 15

Schiedsgericht

gestrichen siehe Artikel 7 Nr. 7

Artikel 16

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur in der Jahreshauptversammlung des Vereins geändert werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Artikel 17

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, bei welcher mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 3/4 dafür stimmen, beschlossen werden. Die Landesleitung ist von dieser Versammlung mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit des Vereins oder der nicht ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte, kann die Auflösung auch mit Zustimmung des Landesverbandes verfügt, oder von einer Landeskonferenz beschlossen werden.

3. Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikel 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Sitz des Vereins ist Osnabrück.

3. Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

4. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

5. Die Satzung wurde am 27.12.2022 unter der Nr. VR 1083 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

6. Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 13. März 2022 beschlossen